

Kinder- und Jugendschutz- Richtlinien Glow Church

Zusatz zur Verpflichtungserklärung

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Personen, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und in einem Arbeitsverhältnis mit der Glow Church stehen oder als Freiwillige in der Kinder- und Jugendarbeit der Glow Church verantwortlich mitarbeiten.

2. Definitionen

2.1. Mitarbeitende

Sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis oder als Freiwillige in verantwortlicher Stellung im Kinder- und Jugendprogramm der Glow Church mitarbeiten

2.2. Kinder und Jugendliche

Sind alle minderjährigen Personen bis zum 18. Altersjahr.

2.3. Körperliche Ausbeutung

Bezeichnet eine tatsächliche oder versuchte körperliche Verletzung oder einen unterlassenen Schutz vor Verletzung der körperlichen Integrität/Unversehrtheit.

2.4. Seelische Ausbeutung

Beschreibt eine bewusste und absichtliche Handlung einem Kind gegenüber, die seine emotionale Entwicklung nachhaltig schädigt. Darin enthalten sind auch alle beleidigenden, beschimpfenden und erniedrigenden Äusserungen und Handlungen.

2.5. Sexuelle Ausbeutung

Verletzt die sexuelle Integrität. Sie liegt dann vor, wenn ein Erwachsener sich einem Kind in der Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen, selbst wenn ein Kind diesem Vorgehen zugestimmt haben sollte. Weiter liegt sexuelle Ausbeutung vor, wenn ein Erwachsener einem Kind erotisch stimulierendes Material zugänglich macht oder sich dem Kind gegenüber sexistisch äussert oder dem entsprechend verhält.

3. Allgemeines

3.1. Schutz der Integrität

Der Schutz und die Wahrung der körperlichen, seelischen und sexuellen Integrität der Kinder und Jugendlichen in unserem Umfeld hat bei uns, unabhängig von ihrer organisatorischen oder ethnischen Zugehörigkeit, höchste Priorität. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, dass sie sich ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen bewusst sind und sich entsprechend verhalten, dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wie auch der Erwachsenen selbst.

3.2. Grenzen

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, gesunde und klare Grenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu ziehen. Wir orientieren uns dabei, an den unter Punkt 1 aufgelisteten Grundhaltungen der Verpflichtungserklärung der Glow Church.

3.3. Kids-Werte

Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, erhalten eine Schulung bezüglich erlaubter Körperkontakte, heikler Situationen und Kinderschutz, falls diese Schulung nicht bereits in ihrer Ausbildung enthalten ist. Auf jeden Fall wird Punkt 4 (Verhaltensregeln) dieser Richtlinien vor Beginn der Arbeit in einfacher schriftlicher Form kommuniziert.

3.4. Transparenz

Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden, miteinander offen über ein angemessenes Verhalten zu sprechen und sich bei Bedarf gegenseitig konstruktiv zu ergänzen bzw. korrigieren.

3.5. Vorgehen bei Grenzüberschreitungen

Für den Umgang mit konkreten Hinweisen halten wir uns an das in diesen Richtlinien festgehaltene Vorgehen (siehe Punkt 5). Dieses Vorgehen basiert auf dem Schutzkonzept aller G-Movement-Gemeinden.

4. Verhaltensregeln

4.1. Verantwortung

Alle Mitarbeitenden sind für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

4.2. Risikominimierung

Der Umgang mit Kindern Jugendlichen wird so organisiert, dass die Risiken für sie möglichst gering sind. So sollen z.B. Räume, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten, jederzeit für Dritte zugänglich sein.

4.3. Ausbeutung

Mitarbeitende dürfen niemals ein Kind seelisch, körperlich oder sexuell ausbeuten (siehe Punkt 2).

4.4. Die körperlichen Aspekte

Die Wahrung von angemessener körperlicher Nähe (Berührungen) bzw. Distanz hat hohe Priorität. Zum Schutz gelten die folgenden Regeln, bspw. für den Gang auf die Toilette, das Umziehen, das Wickeln, wenn immer möglich:

- Knaben mit Männern, Mädchen mit Frauen
- in Gruppen sind mind. 2 Kinder des gleichen Geschlechts dabei
- die WC-Türe innerhalb der Toilette offen (nicht abgeschlossen) lassen
- keine Küsschen ins Gesicht geben
- persönliche Grenzen des Kindes berücksichtigen (wenn es z.B. nicht auf den Schoß möchte)
- wer im Namen der Glow Church ein Angebot mit Übernachtung anbietet, hat die Unterkunft nach Geschlechtern getrennt zu organisieren.

Kann aus irgendwelchen Gründen diese Massnahme nicht eingehalten werden, sind die Beteiligten bzw. deren gesetzliche Vertreter schriftlich zu informieren und ihr Einverständnis ist einzuholen.

4.5. Die seelischen Aspekte

- Glaube basiert auf Freiwilligkeit, ein Kind darf immer nein sagen (laut beten, für ein Kind beten, etwas aufsagen etc.) und das akzeptieren wir.
- Alle Fragen sind erlaubt, auch kritische Fragen.
- Wir verzichten auf jegliche Art von Druck

4.6. Beziehungsgestaltung

Erwachsene sind immer für die Beziehungsgestaltung den Kindern und Jugendlichen gegenüber verantwortlich. Deshalb können die Kinder und Jugendliche nie beschuldigt oder verantwortlich gemacht werden. Erwachsene bemühen sich um eine bewusste Selbstwahrnehmung während des Einsatzes und Selbstreflexion nach dem Einsatz.

Gleichzeitig gelten diese Regeln auch zum Schutz von Erwachsenen im Umgang mit schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen. Unsere Massstäbe wollen nicht die Anwendung des gesunden Menschenverstands im Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen ausser Kraft setzen. Diese Regeln gelten als verbindliche Standards.

5. Vorgehen bei Verdacht/ Anschuldigungen/ Beobachtungen

5.1. Meldeweg

Die Glow Church setzt alles daran, dass ein Verdacht geklärt wird. Bei einem Verdachtsfall wird anhand des Meldewegs unter Punkt 3 in der mitunterzeichneten Verpflichtungserklärung vorgegangen. Die dort erwähnten Personen ergreifen unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller Betroffenen die notwendigen Massnahmen.

5.2. Besonderer Schutz bei Kinder- und Jugendlichen

Oberste Priorität hat der Schutz des betroffenen Kindes und Jugendlichen. Auf die Bedürfnisse des Opfers wird individuell und sensibel eingegangen. Bei Verdacht/Anschuldigungen und Beobachtungen hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen oberste Priorität. Dementsprechend gilt

Wer Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen beobachtet, begründet vermutet oder glaubhaft darauf hingewiesen wird, hat den Schutzbeauftragten (Verpflichtungserklärung Art. 3) zu informieren und die verdächtige Person nicht selber zu befragen. Der Schutzbeauftragte koordiniert das weitere Vorgehen (Klärung des Sachverhalts, Einbezug der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte, verdächtige Person(en)).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich die Kinder- und Jugendschutz-Richtlinien der Glow Church aufmerksam gelesen und verstanden habe.
- dass ich in meiner Tätigkeit innerhalb der Glow Church die Kinder- und Jugendschutzrichtlinien respektieren und umsetzen werde.

Vorname, Nachname

Datum, Unterschrift

Version 29.06.2026

(berücksichtigt: Entwurf der Kinderschutzrichtlinien GPMC Thun vom 7.4.2016 sowie Verpflichtungserklärung der G-Movement-Gemeinden vom Juni 2026)

geschrieben von Stefan von Wartburg (Kinderschutzrichtlinien) & Melody Rubin (Verpflichtungserklärung G-Movement)

angepasst von Romano Bertuzzi